

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Doren (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Doren vom 21.11.2022. wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (2) „Ferienwohnungen und Ferienhäuser“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden oder nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören oder in denen keine Person einen Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, bei denen nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, anfallen. Darunter fallen zB Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Büros, Schulen, Pflegeheime, gemeindeeigene Objekte/Wohnungen, erfassbare Alpen und Hütten, leerstehende Gebäude u dgl. sowie gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr;
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr);
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll;
 - d) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle;
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren; dabei handelt es sich um mengenunabhängige Gebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer);
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen;
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer.
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren); dabei handelt es sich um mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfall;
 - b) Sackgebühr für Restabfall;
 - c) Sackgebühr für Gestra-Sack;
 - d) Gebühr für Sperrmüll;
 - e) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen;
 - f) Entleerungsgebühr für Restabfallcontainer;
 - g) Entleerungsgebühr für Biotonnen;
 - h) Entleerungsgebühr für Biocontainer.
3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle der Gemeinde (Grünmüllsammelstelle) für sperrige Gartenabfälle.
4. Gebühren für die Inanspruchnahme des Abfallsammelzentrums oder Wertstoffhofs.
5. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

(6) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.
- (5) Für Betriebe hat der Betriebs- bzw. der Gewerbescheininhaber unabhängig vom Betriebshaushalt die Abfallgebühren zu entrichten.
Selbständige Ein-Personen-Unternehmen, die ihr Gewerbe im Rahmen des privaten Haushalts ausüben, sind von der Grundgebühr befreit. Die Grundgebühr als Wohnungsbenützer ist jedoch zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Ferienhäuser wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.
- (4) Stichtag für die Abrechnung der Abfallgebühr für die Abs. 2 bis 4 ist der 30. Juni des laufenden Jahres. Es erfolgt keine Aliquotierung bei unterjähriger An- und Abmeldung.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung von Restabfalltonnen/-container und Biotonnen/-container werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sackgebühr für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Abfallsammelzentrum oder Wertstoffhof abgegeben werden können, sind bei der Abgabe beim Abfallsammelzentrum oder Wertstoffhof zu entrichten

§ 6 Ausgabe von Abfallsäcken

Die Ausgabe der Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke erfolgt während der Amtsstunden im Gemeindeamt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 22.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

The image shows a blue circular official stamp of the Municipality of Gollersdorf, Vorarlberg. The stamp contains the text 'Gemeinde Gollersdorf, Vorarlberg' around the perimeter and a central emblem. To the right of the stamp is a blue ink signature.